

## Vorlage Nr. 15/2747

öffentlich

**Datum:** 05.11.2024  
**Dienststelle:** Fachbereich 43  
**Bearbeitung:** Frau Esser

**Landesjugendhilfeausschuss 26.11.2024 Beschluss**

Tagesordnungspunkt:

**Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII**

Beschlussvorschlag:

Nach § 75 SGB VIII in Verbindung mit § 25 AG-KJHG wird gemäß Vorlage Nr. 15/2747 die ZwergenReich mbH, Oberkasseler Straße, 40545 Düsseldorf, als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt.

Ergebnis:

Entsprechend Beschlussvorschlag beschlossen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025.

nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten: Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

In Vertretung

D a n n a t

## Zusammenfassung

Die ZwergenReich Betriebsgesellschaft mbH, Oberkasseler Straße 52, 40545 Düsseldorf beantragte mit Schreiben vom 27. September 2024 die überörtliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII durch den Landschaftsverband Rheinland.

Die Antragstellerin ist in den Städten Essen, Köln und Wuppertal tätig und beschäftigt derzeit ca. 120 Mitarbeitende.

Da das Bestehen der Anerkennungsvoraussetzungen bis zum Jahr 2015 rückwirkend nachgewiesen worden ist, hat die Antragstellerin einen Rechtsanspruch auf Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII.

## **Begründung der Vorlage Nr. 15/2747:**

Die ZwergenReich mbH beantragte mit Schreiben vom 27. September 2024 die überörtliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII durch den Landschaftsverband Rheinland.

Die ZwergenReich mbH ist eine gemeinnützige GmbH. Sie betreibt aktuell sieben Kindertagesstätten und betreut ca. 430 Kinder.

Der Gegenstand der Gesellschaft wird in § 2 Nr. 1 des Gesellschaftsvertrages wie folgt beschrieben: „Zweck der gemeinnützigen Unternehmensgesellschaft ist der Betrieb von Kindergärten in eigener Trägerschaft oder für Dritte“.

Die Antragstellerin ist in den Städten Essen, Köln und Wuppertal tätig und beschäftigt derzeit etwa 120 Mitarbeitende.

I.

Für die Anerkennung ist gemäß §§ 75 III SGB VIII, 25 I Nr. 2 AG-KJHG-NRW „das Landesjugendamt nach Beschlussfassung des Landesjugendhilfeausschusses zuständig, wenn der Träger der freien Jugendhilfe seinen Sitz im Bezirk des Landesjugendamtes hat und vorwiegend dort in mehreren Jugendamtsbezirken tätig ist. Gehören diese zu demselben Kreis, ist anstelle des Landesjugendamtes das Jugendamt dieses Kreises zuständig.“

Die Antragstellerin ist in mehreren Jugendamtsbezirken tätig, somit ist die Zuständigkeit des Landschaftsverbandes Rheinland gegeben.

II.

Gemäß § 75 SGB VIII ist für eine Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe durch das Landesjugendamt als Voraussetzung erforderlich, dass der Träger:

1. eine juristische Person oder Personenvereinigung ist,
2. die auf dem Gebiet der Jugendhilfe tätig ist, also die Entwicklung und Erziehung junger Menschen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördert,
3. gemeinnützige Ziele verfolgt
4. sowie aufgrund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten lässt, dass er einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten imstande ist und
5. die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bietet.

Zu 1.

Als gemeinnützige GmbH ist die Antragstellerin eine juristische Person.

Zu 2.

Der Gegenstand der Gesellschaft wird in § 2 Nr. 1 wie folgt beschrieben: „Zweck der gemeinnützigen Unternehmensgesellschaft ist der Betrieb von Kindergärten in eigener Trägerschaft oder für Dritte.“

Der Gesellschaftszweck wird verwirklicht durch den Betrieb von sieben Kindertagesstätten. An einer Tätigkeit im Bereich der Jugendhilfe besteht insoweit kein Zweifel.

Zu 3.

Durch Feststellungsbescheid des Finanzamtes Düsseldorf-Altstadt vom 26.07.2021 wurde zuletzt die Gemeinnützigkeit der ZwergenReich mbH festgestellt.

Zu 4.

Aufgrund der dargelegten Finanz-, Personal- und Raumsituation bestehen keine Zweifel an den fachlichen und personellen Voraussetzungen, die einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe erwarten lassen.

Zu 5.

Zweifel an einer grundgesetzkonformen Arbeit bestehen nicht.

III.

Sind die unter II. aufgeführten Voraussetzungen seit mindestens drei Jahren erfüllt, so hat der beantragende Jugendhilfeträger einen Rechtsanspruch auf Anerkennung als freier Träger.

Da das Bestehen der Anerkennungsvoraussetzungen bis zum Jahr 2015 rückwirkend nachgewiesen worden ist, hat die ZwergenReich mbH einen Rechtsanspruch auf Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII.

In Vertretung

D a n n a t